

Sonstige Angabe

Sind entsprechende Versicherungen bereits durch einen Versicherer abgelehnt, gekündigt oder einvernehmlich gelöst worden?

ja nein

Angaben zum Antrag: Der Antragsteller bestätigt durch seine eigenhändige Unterschrift, dass er den Antrag wahrheitsgemäß ausgefüllt hat und nimmt zur Kenntnis, dass unwahre Angaben den Verlust der Versicherungsleistung zur Folge haben können.

Zustandekommen des Versicherungsvertrages: Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang der Polizze oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz, soweit nicht schriftlich vorläufige Deckung zugesagt wurde. Ist ein späterer Beginn der Versicherung beantragt, so besteht Versicherungsschutz frühestens ab diesem Zeitpunkt.

Anzuwendendes Recht und Bedingungen: Auf diesen Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden und es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB, EHVB 2012). Alle Nachlässe und Versicherungssteuer sind bereits berücksichtigt.

Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz: Der Antragsteller, für den die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, ist berechtigt, vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung in Schriftform bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche zurückzutreten.

Einverständnis zur generellen Datenverwendung: Der Antragsteller stimmt ausdrücklich und unter Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs zu, dass der Versicherer die mit der beantragten Versicherung im Zusammenhang stehenden Daten, die sich aus der Antragsbearbeitung oder der Vertragsdurchführung ergeben (Personenidentifikationsdaten, Prämiendaten, Meldedaten und Meldestatus, Risikodaten) automationsunterstützt verarbeitet und verwendet.

Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen:

1. Für nachfolgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Antragsteller und Versicherer wird ausdrücklich die **Schriftform** vereinbart, d.h. dass das Original der Erklärung oder der Mitteilung mit eigenhändiger Originalunterschrift dem Erklärungs- oder Mitteilungsempfänger zugehen muss.

- Kündigungen und Rücktrittserklärungen
- Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses

2. Für alle anderen Erklärungen und Informationen der Antragsteller im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung genügt es zu deren Wirksamkeit, wenn sie in **geschriebener Form** erfolgen und dem Versicherer zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht, entsprochen. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können zum Beispiel per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden.

3. Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen der Antragsteller sind nicht wirksam.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer / Antragsteller